

Polzeiverordnung

über das Verbot des Aufstellens von Zelten, Wohnwagen oder ähnliche Anlagen zum vorübergehenden Aufenthalt in der Gemeinde Remshalden

Auf Grund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg erlässt die Ortpolizeibehörde Remshalden mit Zustimmung des Gemeinderats folgende Polizeiverordnung:

§ 1

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist es untersagt, im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde Remshalden Zelte, Wohnwagen oder ähnliche Anlagen zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt aufzustellen oder als Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter oder sonstiger Nutzungsberechtigter dem Aufstellen durch Dritte zuzustimmen oder dies zu dulden.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine baurechtliche Genehmigung für das Aufstellen vorliegt.

§ 2

Entgegen § 1 aufgestellte Zelte, Wohnwagen oder ähnliche Anlagen sind innerhalb von 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung zu entfernen.

§ 3

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 Abs. 1 Zelte, Wohnwagen oder ähnliche Anlagen aufstellt oder dem Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder ähnliche Anlagen durch Dritte zustimmt oder dies duldet,
- b) entgegen § 2 Zelte, Wohnwagen oder ähnliche Anlagen nicht innerhalb von 2 Wochen von seinem Grundstück entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

(1) Unberührt bleiben bau-, wald- und naturschutzrechtliche Bestimmungen über das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder ähnlichen Anlagen.

(2) Danach handelt ebenfalls ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche baurechtliche Genehmigung Zelte, Wohnwagen oder ähnliche Anlagen aufstellt (§ 75 Landesbauordnung), wer auf Flächen, die nicht dafür bestimmt sind, entgegen § 38 des Naturschutzgesetzes zeltet oder Wohnwagen aufstellt (§ 64 Abs. 2 Nr. 20) des Naturschutzgesetzes vom 29. 03. 1995 (GBl. S. 385), oder wer entgegen § 37 Abs. 4 des Landeswaldgesetzes unbefugt im Wald zeltet oder Wohnwagen aufstellt (§ 83 Abs. 2 Nr. 4 des Landeswaldgesetzes vom 31.08.1995, GBl. S. 685).

§ 5

Die Ortschaftspolizeibehörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 6

Die Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 1. Oktober 1976 außer Kraft.